



Angaben gem. Art. 367 PGR

Stand 31. Dezember 2024

YOUPLUS Assurance AG

Austrasse 14

FL - 9495 Triesen

Einleitung

Im Fürstentum Liechtenstein wurde die zweite Aktionärsrechterichtlinie der Europäischen Union (ARUG II, Richtlinie (EU) 2017/828) über das liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (nachfolgend „PGR“) in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die YOUPLUS Assurance AG (nachfolgend „YOUPLUS“) betreibt das Lebensversicherungsgeschäft und zählt damit im Sinne von Art. 367a PGR zu den institutionellen Anlegern. Gemäss Art. 367h PGR ist YOUPLUS verpflichtet, entweder ihre Mitwirkungspolitik in Bezug auf Beteiligungen an börsennotierten Aktiengesellschaften auf ihrer Website zu veröffentlichen oder öffentlich darzulegen, warum sie sich entschieden hat, dies nicht oder nur teilweise umzusetzen („comply or explain“). Dabei ist zwischen zwei Arten von Beteiligungen an börsennotierten Gesellschaften zu unterscheiden: a) Aktien im Eigenbestand und b) jene Aktien, die im Rahmen von fonds- bzw. anteilgebundenen Lebens- oder Rentenversicherungen auf Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer gehalten werden.

Angaben gem. Art. 367h PGR - Mitwirkungspolitik

Aktien im Eigenbestand - Angaben gemäss Art. 367h PGR (ausgenommen anteilbeziehungweise fondsgebundene Lebensversicherung)

Da die YOUPLUS Aktien nur indirekt aus Überdeckung aus Fondsbeständen im Eigenbestand hält und auch nicht plant, zukünftig in diese Anlageklasse zu investieren, wird eine Mitwirkungspolitik im Sinne des Art. 367h PGR von der YOUPLUS nicht verabschiedet. Daher übt YOUPLUS keine Mitwirkungsrechte im Hinblick auf die börsennotierten Gesellschaften aus, von denen YOUPLUS indirekt Aktien im Eigenbestand hält. Diesbezügliche Angaben im Sinne von Art. 367h PGR entfallen somit.

Aktien in den Anlageportfolien der fonds- bzw. anteilgebundenen Versicherungen - Angaben gem. Art. 367h PGR

In den Anlageportfolien, die mit den anteilgebundenen Versicherungsprodukten wertmässig verknüpft sind, sind eine Vielzahl unterschiedlicher Anlageklassen, u.a. auch Aktien, enthalten. Bedingungsgemäss werden alle Anlageportfolien auf Basis eines diskretionären Mandats und nach Massgabe der vom Versicherungsnehmer bestimmten Anlagestrategie bzw. auf der Grundlage des bei diesem erhobenen Anlageprofil von einem externen Vermögensverwalter verwaltet. Der Vermögensverwalter verfügt über einen Ermessensspielraum in Bezug auf die betreffenden Vermögenswerte und deren Verwaltung, YOUPLUS ist nicht in Entscheidungen über die Vermögensverwaltung involviert. Externe Vermögensverwalter sind nicht befugt, für die mit dem Eigentum an den Aktien verbundenen Aktionärsstimmrechte, z.B. in Bezug auf die Teilnahme an Generalversammlungen, die (Mit-) Bestimmung der Unternehmensstrategie oder die Kapitalverwendung/Dividendenausschüttung, auszuüben.

Im Bereich der fondsgebundenen Versicherungsprodukte hält YOUPLUS über Investmentfonds und über fremdverwaltete Anlagestrategien nur unbedeutende Aktienbeteiligungen (i.e. keine qualifizierten börsennotierten im Sinne von Art. 10, Nr. 36 VersAG). Seitens YOUPLUS wird also kein wesentlicher Einfluss auf börsennotierte Aktiengesellschaften genommen. Die Auswahl der Fondsprodukte im Rahmen fondsgebundener Lebensversicherungspolice erfolgt durch die Versicherungsnehmer. Hinsichtlich der Mitwirkungspolitik und der Offenlegungspflichten verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Internetseiten der jeweiligen Fondsgesellschaft. Aus den vorgenannten Gründen wird eine Mitwirkungspolitik im Sinne des Art. 367h PGR von YOUPLUS nicht verabschiedet, Mitwirkungsrechte an börsennotierten Aktiengesellschaften werden nicht ausgeübt. Diesbezügliche Angaben im Sinne von Art. 367h PGR entfallen somit.

Angaben gem. Art. 367i PGR - Anlagestrategie institutioneller Anleger und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern

Angaben zu Art. 367i, Abs. 1

Ziel der Anlagestrategie von YOUPLUS ist es, die nachhaltige und langfristige Liquidität und Solvabilität der Gesellschaft unter Erzielung ausschüttungsfähiger Erträge und jederzeitiger Erfüllbarkeit aller Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern sicherzustellen.

Angaben zu Art. 367i, Abs. 2

YOUPLUS verwaltet den Grossteil ihrer Eigenmittel eigenständig. Eine Auslagerung der Vermögensverwaltung erfolgt ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Asset Management für fonds- und anteilgebundene Lebensversicherungspolice sowie einem Obligationenmandat von sehr geringem Volumen, das jedoch per 31.12.2024 beendet wurde. Bei diesen diskretionär verwalteten Vermögen schliesst YOUPLUS ausschliesslich vorgängig durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein bewilligte schriftliche Outsourcing-Verträge mit Vermögensverwaltern ab. Diese Outsourcing-Verträge sind Rahmenverträge, welche die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Vermögensverwaltern regeln (insb. aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen z.B. Kündigungsfristen, Einsichtsrechte der Finanzmarktaufsicht, Klauseln zur Vermeidung von Interessenskonflikten etc.).

Die im Einzelfall anwendbaren Vermögensverwaltungsstrategien werden in Einzelmandatsverträgen, welche u.a. die Anlagestrategien selbst und die Entschädigung der Vermögensverwalter festlegen, gesondert vereinbart. berücksichtigt die Interessenlage der Versicherungsnehmer/innen wie auch Profil und Laufzeit der Verbindlichkeiten von YOUPLUS. Konkret wird die Anreizkompatibilität der Vergütung der Vermögensverwalter dadurch gewährleistet, dass die Vergütung als Prozentsatz des verwalteten Vermögens p.a. definiert wird. Je langfristig wertsteigernder ein Vermögensverwalter also ein YOUPLUS-Mandat verwaltet, desto höher sind

die für ihn erzielbaren Vergütungen. Fixe Vergütungsbestandteile für das Asset Management gewährte YOUPLUS lediglich im Rahmen des inzwischen aufgelösten Obligationenmandats. Mit externen Partnern wie Vermögensverwaltern und Fondsmanagern bestehen konstruktive und professionelle Geschäftsbeziehungen. YOUPLUS erhält die notwendige Transparenz über die verwalteten Mandate, wobei bei Bedarf auch kurzfristig weiterführende Informationen eingeholt werden können. Die mit den Vermögensverwaltern geschlossenen Outsourcing-Vereinbarungen sind unbefristet ausgestaltet, enthalten jedoch für beide Parteien marktübliche Kündigungsfristen. YOUPLUS überwacht mittels geeigneter interner Kontrollen die Einhaltung der mit den Vermögensverwaltern vertraglich vereinbarten Bestimmungen und dabei insbesondere die Einhaltung der Anlagestrategien bzw. der Risikoprofile der Versicherungsnehmer/innen.

Stand 31.12.2024